

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 12. Juli 2019

47. Gesetz vom 4. Juli 2019, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1992 und die Landtagsgewahlordnung 1995 geändert wird (XXI. Gp. RV 1810 AB 1844)

Gesetz vom 4. Juli 2019, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1992 und die Landtagsgewahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindegewahlordnung 1992

Die Gemeindegewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 werden die Zitate „BGBl. I Nr. 134/2013“ und „BGBl. I Nr. 195/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 204/2013“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ ersetzt.

2. § 19a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

3. § 19a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

4. In § 31 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamens“ durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 5 wird das Zitat „§ 19 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.

7. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei auf Grund der Parteibezeichnung einer politischen Partei zugeordnet werden kann, kann der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 auch durch die Landesorganisation dieser politischen Partei erfolgen.“

8. In § 38 Abs. 3 Z 2 und § 57 Abs. 5 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

9. In § 41 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 19a Abs. 1 und 2) hat der Gemeindegewahlleiter die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom

Bgld. LGBl. Nr. 47/2019 - ausgegeben am 12. Juli 2019

Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

10. In § 52 Abs. 4 und 5 wird das Zitat „§ 30 Abs. 6“ jeweils durch das Zitat „§ 30d Abs. 7“ ersetzt.

11. In § 52 Abs. 6 wird das Zitat „§ 30a Abs. 4“ durch das Zitat „§ 30d Abs. 7“ ersetzt.

12. In § 57 Abs. 3 erster Satz, § 73 Abs. 1 und 3 und § 81 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Nachnamen“.

13. § 90 Abs. 2 entfällt.

14. Die Überschrift zu § 110 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

15. Dem § 110 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 18 Abs. 1, § 19a Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4 und 5, § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 52 Abs. 4 bis 6, § 57 Abs. 3 und 5, § 73 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 1, die Überschrift zu § 110 und die **Anlagen 1, 2, 5 und 7** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 90 Abs. 2.“

16. Die Anlagen 1, 2, 5 und 7, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, werden durch die Anlagen 1, 2, 5 und 7 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 33/2006“ jeweils ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2009“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 1 werden die Zitate „BGBl. I Nr. 130/2011“ und „BGBl. I Nr. 103/2011“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ ersetzt.

3. § 22a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

4. § 22a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

5. In § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2011“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.

6. In § 35 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder Nachname“.

7. In § 35 Abs. 6 Z 2 und § 81 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamens“ jeweils durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 6 Z 3 und § 81 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

Bgld. LGBl. Nr. 47/2019 - ausgegeben am 12. Juli 2019

9. In § 38 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 22a Abs. 1 und 2) hat der Kreiswahlleiter die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

10. In § 56 Abs. 1 Z 4 und 5 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

11. Dem § 96 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1, § 22a Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 35 Abs. 4 und 6, § 38 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 81 Abs. 2 und die **Anlagen 1 bis 3** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

12. Die Anlagen 1 bis 3, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, werden durch die Anlagen 1 bis 3 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Die Präsidentin des Landtages:
Dunst

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

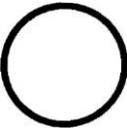
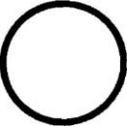
Bürgermeisterwahl

amin der Gemeinde.....

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	<input type="radio"/>

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
engere Wahl des Bürgermeisters

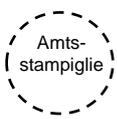
am in der Gemeinde

Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	
	

Anlage 2, Vorderseite

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenge	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Landtagswahl am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am **XX.XX.XXXX**, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag in jedem Wahllokal innerhalb Ihres Wahlkreises Ihre Stimme abgeben.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihres Wahlkreises Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so, wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

**WAHLKARTE
FÜR DIE LANDTAGSWAHL**

Gemeindewahlbehörde

Anlage 3

Polit. Bezirk:
Gemeinde:

Fortl. Nr.

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die/Der Gefertigte, geb. am
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in
unterstützt hiermit den von der

.....
(Name der wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis eingebrachten Wahlvorschlag.

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der obigen Unterschrift

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von
Vor- und Familiennamen)

Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde, polit. Bezirk:
(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, dass die/der Obgenannte am in der Landes-Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)
(Stichtag)

eingetragen und wahlberechtigt ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde geleistet*)/
war gerichtlich*)/ notariell beglaubigt*).

....., am Gemeindegel
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen